

Satzung (Stand März 2024)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunstforum´99 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rheinbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die lebendige Kunst- und Kulturszene in Rheinbach und der umliegenden Region durch Gedankenaustausch und vielfältige Kontakte zu anderen Künstlervereinigungen, u.a. der Partnerstädte, zu pflegen und zu fördern. Das künstlerische Schaffen soll angeregt und Verständnis für einander geweckt werden. Hierzu sollen Diskussionen, Ausstellungen, kunsthistorische und andere wissenschaftliche Vorträge beitragen, die sich thematisch am breiten Spektrum von Kunst und Kunsthandwerk orientieren und in regelmäßig stattfindenden Künstlertreffs organisiert werden. Das Anliegen von Kunstforum ´99 e.V. ist die Kunstnähe, ein tolerantes Kunst- und Kulturverständnis, sowie die Kunstförderung. Kunstforum ´99 e.V. erleichtert den Zugang zu allen Formen der Kunst durch Vermittlung und Kontakten zu den Künstlern der Region, Tage des offenen Ateliers, Werkpräsentationen und weiteren Projekten. Um Kunstinteresse und Kunstverständnis auch bei der Jugend zu wecken, kooperiert Kunstforum ´99 e.V. mit den Pädagogen unterschiedlicher Schulformen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/Innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird erworben ab dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten ermäßigen. Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr kann ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung,

gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die bis spätestens Ende März abzuhalten ist.

Weitere Versammlungen aller Vereinsmitglieder können fallweise vom Vorstand ohne Einhaltung der Frist und Form einberufen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Bezüglich Frist und Form gilt § 10, Satz 2.

§ 12 Jahresabrechnung

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Kassenprüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen dreißig Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/In, dem/der Schriftführer/In. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer/Innen benennen. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei beschlossener Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden hat.

Rheinbach 25. März 2024

1. Vorsitzender: Knut Reinhardt

2. Vorsitzender: Daniel Molnar